

Ortsplanungsrevision: Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Mitwirkung vom 19. Juni bis 31. August 2023

08.08.2024



Vom 19. Juni bis 31. August 2023 konnte online über die neue Mitwirkungsplattform zur Revision der Richt- und Nutzungsplanung Stellung genommen werden. Nach den bisherigen Gemeinde-Workshops bot die Gemeinde mit dieser Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung freiwillig ein neues Format für den Einbezug in die Ortsplanungsrevision an.

Parallel zur Mitwirkung wurde die Ortsplanungsrevision zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Vorbehalte des Kantons sowie die Rückmeldungen aus der Mitwirkung konnten inzwischen überprüft, beantwortet und teils umgesetzt werden. Der vorliegende Mitwirkungsbericht führt neben den eingegangenen Rückmeldungen auch die Stellungnahme der Gemeinde auf. Allen Personen, welche auf der Mitwirkungsplattform an der Mitwirkung teilgenommen haben, wurde die Stellungnahme der Gemeinde zur jeweiligen Rückmeldung direkt zugestellt. Aufgrund der zahlreichen Eingaben konnte bei der Beantwortung nicht bis auf das letzte Detail eingegangen werden. Rückmeldungen, welche nicht als Bestandteil der Ortsplanungsrevision bezeichnet werden, wurden an die entsprechende Stelle in der Verwaltung zur Überprüfung weitergeleitet.

Im Herbst 2024 kann die Bevölkerung im Rahmen der sogenannten ersten öffentlichen Auflage während 30 Tagen gegebenenfalls schriftlich Einwendungen einreichen. Die Urnenabstimmung zum Zonenplan und zur Bauordnung ist für Mai 2025 geplant. Der gemeindliche Richtplan wird vom Gemeinderat beschlossen. Im Herbst 2025 soll die Ortsplanungsrevision abgeschlossen sein.

Gewässerraum

Planungsmittel	Kapitel	Antrag	Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Umgang Antrag
Zonenplan	Zonenplan	Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes im dicht bebauten Gebiet sei zu verzichten oder dieser sei zumindest zu verkleinern, eventuell sei der Gewässerraum an die Nordseite der Zentrumsstrasse oder unmittelbar an die Strasse zu verlegen.	Es sollte auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes für den eingedolten Dorfbach im dicht bebauten Gebiet des Dorfzentrums von Hünenberg verzichtet werden bzw. dieser sollte zumindest verkleinert werden. Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes wird die Bebaubarkeit des Grundstücks der „alten Post“ zusätzlich erschwert, nach dem bereits die geschützte „alte Post“ die Bebaubarkeit des Grundstücks einschränkt. Geprüft werden sollte auch, ob der Gewässerraum nicht auf der Nordseite der Zentrumsstrasse ausgeschieden werden kann, so wie dies der Sieger des Studienauftrags Dorfbachzentrum vorgeschlagen hat.	Bei der geplanten Umgestaltung des Dorfzentrums im Zuge des Studienauftrags "Weiterentwicklung Dorfbachzentrum" wurde die Ver- und Offenlegung des Dorfbachs geprüft. Im Bereich der Festwiese und entlang der Dorfstrasse wird es zu einer Bachöffnung kommen. Für diese Bereiche wird ein Gewässerraum festgelegt. Eine totale Bachöffnung im restlichen Teil des zurzeit eingedolten Dorfbachs wird nicht möglich sein. Der Dorfbach wird weiterhin unterhalb der Zentrumsstrasse führen und auf den Gewässerraum wird verzichtet. Im Zuge der Umgestaltung wird auf der Parzelle Nr. 69 ein Niederwassergerinne entstehen. Die Gestaltung des Niederwassergerinnes wird im Bebauungsplan "alte Post" gesichert.	teilweise berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Auf diesem Abschnitt den Gewässerraum Richtung Norden verlegen.	Da die Südseite bestockt ist und die Nordseite bei hohem Wasserstand zum Teil bereits geflutet wird, macht es Sinn, den Gewässerraum mehr nördlich zu legen.	Kleinräumige Strukturen haben keinen Einfluss auf die Festlegung des Gewässerraums nach GSchV Art. 41a/b. Im Falle eines konkreten Hochwasserschutzes- oder Revitalisierungsprojekts kann der benötigte Gewässerraum im Detail eruiert und gegebenenfalls angepasst werden.	nicht berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Auf diesem Abschnitt den Gewässerraum Richtung Norden verlegen.	Da die Südseite bestockt ist und die Nordseite bei hohem Wasserstand zum Teil bereits geflutet wird, macht es Sinn, den Gewässerraum mehr nördlich zu legen.	Kleinräumige Strukturen haben keinen Einfluss auf die Festlegung des Gewässerraums nach GSchV Art. 41a/b. Im Falle eines konkreten Hochwasserschutzes- oder Revitalisierungsprojekts kann der benötigte Gewässerraum im Detail eruiert und gegebenenfalls angepasst werden.	nicht berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Der Gewässerraum soll auf dem ganzen Gemeindegebiet auf das gesetzliche Minimum reduziert werden.	Ein Gewässerraum von 113m ist gemäss Gutachten ausreichend. Gewässerräume sollen projektbezogen ausgeschieden werden und nicht zu unnötigem Fruchtfolgeflächen Verlust führen.	Per Gesetz muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, sofern Interessen des Hochwasserschutzes, der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert werden. Gemäss dem herbeigezogenen Fachgutachten ist bei der Reuss eine Erhöhung zur Sicherstellung der Interessen des Gewässers nötig. Bei dem vorgesehenen Gewässerraum von 195 m handelt es sich somit um das gesetzliche Minimum. (Der minimale Gewässerraum ist nicht mit dem gesetzlichen Minimum gleichzusetzen). Wo es sinn- und zweckmässig ist, wurde der Gewässerraum mit dem geplanten Reussdammprojekt harmonisiert.	nicht berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Gewässerraum des gesamten Drälikerbachs soll auf gesetzliches Minimum reduziert werden,	Gewässerräume sollen projektbezogen ausgeschieden werden und nicht zu unnötigem Fruchtfolgeflächen Verlust führen.	Per Gesetz muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, sofern Interessen des Hochwasserschutzes, der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert werden. Diese Interessen werden beim Drälikerbach tangiert (kantonale Revitalisierungsplanung und Hochwasserschutzdefizite in einigen Abschnitten). Beim erhöhten Gewässerraum handelt es sich somit um das gesetzliche Minimum. (Der minimale Gewässerraum ist nicht mit dem gesetzlichen Minimum gleichzusetzen).	nicht berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Im ganzen Gemeindegebiet muss der Gewässerraum auf das gesetzliche Minimum angepasst werden	Gemäss Fachbericht reicht bei der Reuss ein Gewässerraum von 113m. Eine Verbreiterung verbraucht zu viel Fruchtfolgeflächen. Der Gewässerraum kann, sobald konkrete Projekte vorliegen, an ökologisch sinnvollen Stellen, projektbezogen angepasst werden.	Per Gesetz muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, sofern Interessen des Hochwasserschutzes, der Gewässernutzung oder des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert werden. In einigen Abschnitten ist eine Erhöhung zur Sicherstellung der Interessen des Gewässers zwingend nötig. Es handelt sich somit um das gesetzliche Minimum. (Der minimale Gewässerraum ist nicht mit dem gesetzlichen Minimum gleichzusetzen).	nicht berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Eine Renaturierung dieses Abschnittes ist nicht nötig. (Kantonsstrasse bis Deich Seite Ost)	Der Bach ist bereits jetzt naturnah. Es gibt keinerlei Verbauungen. Das Gerinne, die Sohle ist gradlinig jedoch nicht verbaut und in natürlichem Zustand. Im Osten gibt es einen Fuchsbau. Es hat Frösche, Blindschleichen und sehr viel Weinbergschnecken. Im Osten wurde ca 1990 in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz eine Hecke erstellt. Zu respektieren ist der Unterschiedliche Charakter der Verschiedenen Abschnitte: - Seite Ost Hecke mit Fuchsbau und Nistplätzen für Vögel - Mittlerer Bereich: Steile Böschung, dicht bewachsen mit Gras usw, wenig gemäht. Blindschleichen und Weinbergschnecken und Frösche. Durchgehend Schilf im Wasserlauf - Seite West: Dauerweide, Teilweise offene (nicht zugewachsene Wasserflächen) Hier trifft man Enten auf der Durchreise, Frösche die sich sonnen etc.	Auf dem kantonalen sowie kommunalen Richtplan ist der Riedhofbach als Revitalisierungsstrecke aufgeführt. Zur Raumsicherung für eine mögliche Umsetzung der Revitalisierungsbestrebungen ist eine Erhöhung des Gewässerraums daher per Gesetz zwingend nötig. Sofern bei der Umsetzung eines konkreten Revitalisierungsprojekts ein kleinerer Gewässerraum ausreicht, kann der Gewässerraum zu einem späteren Zeitpunkt dem Projekt entsprechend angepasst werden.	nicht berücksichtigt

Planungsmittel	Kapitel	Antrag	Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Umgang Antrag
Zonenplan	Zonenplan	Gewässerschutzraum Abschnitt Riedhof 02 Der Gewässerschutzraum ist zwischen Riedhofbach-Brücke GS292 und Drälikerstrasse ist Asymmetrisch anzuordnen und 3m Richtung Süden zu verschieben.	- Das Gelände/Hofareal Seite Nord liegt zirka 1m Höher als das Gelände auf Seite Süd - Das bestehende ebene Gelände Seite Nord geht bei einem Abstand von zirka 16.4m in eine Böschung über. - Bei Extremen Niederschlägen "überläuft" der Bach kurzzeitig Richtung Süden (siehe Anhang) Durch eine Verschiebung kann diese bestehenden Situation besser abgebildet werden. Detaillierte Begründung siehe JPG im Anhang	Strukturen, wie etwa ein leichter Geländeabfall, haben keinen Einfluss auf die Festlegung des Gewässerraums nach GSchV Art. 41a/b. Im Falle eines konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts (Hinweis: Der Bach ist im kantonalen und kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke vorgesehen), kann der benötigte Gewässerraum im Detail eruiert und gegebenenfalls angepasst werden.	nicht berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Gewässerschutzraum: Auf die Erhöhung des Gewässerschutzraumes in Abschnitt Drälikerbach 07/06/05 aufgrund des Hochwasserschutzes ist zu verzichten.	Hier besteht ein Hochwasser Überlaufwerk um das Hochwasser Richtung Reuss abzuleiten.	Der Gewässerraum in den besagten Abschnitten wurde aufgrund des Eintrags als Revitalisierungsstrecke im kantonalen sowie kommunalen Richtplan erhöht und nicht wegen eines defizitären Hochwasserschutzes. Die Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 06 aufgrund des vorliegenden Hochwasserschutzdefizit ist vernachlässigbar, da die Erhöhung aufgrund der Revitalisierungsstrecke mit einem grösseren Gewässerraum zu Buche schlägt.	teilweise berücksichtigt
Zonenplan	Zonenplan	Riedhofbach Abschnitt 01 Der Gewässerschutzraum ist Asymmetrisch anzuordnen und 4 Meter Richtung Süden zu Verschieben	- Das Gelände Seite Nord liegt viel Höher - Der Bach "überläuft" auf Seite Süd bei Extremen Niederschlägen kurzzeitig. Durch die Verschiebung kann dies besser berücksichtigt werden.	Strukturen, wie etwa ein leichter Geländeabfall, haben keinen Einfluss auf die Festlegung des Gewässerraums nach GSchV Art. 41a/b. Im Falle eines konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts (Hinweis: Der Bach ist im kantonalen und kommunalen Richtplan als Revitalisierungsstrecke vorgesehen), kann der benötigte Gewässerraum im Detail eruiert und gegebenenfalls angepasst werden.	nicht berücksichtigt